

Aktenzeichen: 6 AZR 474/84

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 30. April 1987
- 6 AZR 474/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 8. November 1983
Bonn - 1 (3) Ca 1455/83 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 14. März 1984
Köln - 2 Sa 9/84 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein
Für das Bundesarchiv:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Anspruch auf Abfertigung einer Ortskraft nach
öster. Recht

Gesetz:

Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der bei
Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland be-
schäftigten deutschen nicht entsandten Angestellten
(TV-Ang Ausland) vom 28. September 1973 § 2 Abs. 2

Leitsätze:

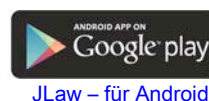
K e i n e

Hinweise des Senats:

Eine nach deutschem Tarifrecht im konsularischen Dienst in
Österreich beschäftigte Ortskraft hat bei ihrem Ausscheiden
aus den Diensten der Bundesrepublik Deutschland infolge Er-
reichens der Altersgrenze keinen Anspruch auf Abfertigung
nach § 35 des österreichischen Vertragsbedienstetengesetzes
von 1948 (VBG). Bei § 35 VBG handelt es sich nicht um sog.
zwingendes Ortsrecht i.S. von § 2 Abs. 2 TV-Ang Ausland.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 474/84

2 Sa 9/84 Köln

Verkündet am
30. April 1987

Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 1987 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Röhsler, die Richter Dr. Jobs und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Mergenthaler und Scheerer für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Köln vom 14. März 1984
- 2 Sa 9/84 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin nach ihrem Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze einen Anspruch gegen die Beklagte auf Abfertigung gemäß § 35 des österreichischen Bundesgesetzes vom 17. März 1948 (österr. BGBl. Nr. 86) über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen der bei Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten deutschen nicht entsandten Angestellten (TV-Ang Ausland) vom 28. September 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. Dezember 1982, hat.

Die im Jahre 1918 geborene Klägerin ist deutsche Staatsangehörige. Seit dem Jahre 1952 stand sie in den Diensten der Beklagten. Sie war zunächst bei der Deutschen Fürsorgestelle in G
angestellt und wurde nach deren Schließung mit Arbeitsvertrag vom 4. September 1957 (mit späteren Ergänzungen vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



12. Mai 1967, 31. Juli 1967, 18. Februar 1971 und 19. Februar 1971) im Generalkonsulat der Beklagten in G als nicht entsandte Angestellte (Ortskraft) weiterbeschäftigt.

Im Dezember 1973 schlossen die Parteien einen neuen Arbeitsvertrag mit folgenden Regelungen:

- "1. Beide Parteien sind sich darüber einig, daß der am 4.9.1957 abgeschlossene Arbeitsvertrag aufgehoben wird.
2. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 gilt der jeweils für das Auswärtige Amt maßgebende Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der bei den Auslandsvertretungen beschäftigten deutschen nicht entsandten Angestellten zwischen den Vertragsparteien unmittelbar als vereinbart.
3."

Mit Schreiben vom 7. Januar 1983 beantragte die Klägerin bei der Beklagten, ihr eine Abfertigung nach § 35 VBG bei ihrem Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze zu zahlen. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Schreiben vom 14. März 1983 jedoch ab.

Mit Ablauf des 31. März 1983 schied die Klägerin, die seit 1963 in der Deutschen Gesetzlichen Angestelltenversicherung und seit Januar 1967 zusätzlich bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versichert war, aus den Diensten der Beklagten aus und befindet sich seit dem im Ruhestand. Sie erhält eine Angestelltenrente und die Zusatzversorgung für Angestellte des deutschen öffentlichen Dienstes.

Die Klägerin ist der Auffassung gewesen, § 35 VBG sei zwin-



gendes Ortsrecht, das nach § 2 Abs. 2 TV-Ang Ausland unberührt bleibe. Unter zwingendem Ortsrecht seien diejenigen Rechtsnormen zu verstehen, die vor der Umstellung der Verträge auf die Arbeitsverhältnisse der Ortskräfte anwendbar gewesen seien und nach der ausländischen Rechtsordnung den Charakter zwingender Vorschriften hätten. Damit hätten die Tarifvertragsparteien durch die Vorschrift des § 2 Abs. 2 TV-Ang Ausland klar und unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß die auf die Ortskräfteverträge bisher anwendbaren zwingenden Vorschriften des jeweiligen Ortsrechts weiter zur Anwendung kommen. Dazu gehöre auch die Abfertigung gemäß § 35 VBG.

Bis zum Inkrafttreten des TV-Ang Ausland seien Abfertigungen ohne weiteres gezahlt worden, obwohl das Ortskräftestatut bereits die Klausel enthalten habe, daß zwingendes Ortsrecht unberührt bleibe.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin 12 Monatsgehälter als "Abfertigung", bemessen nach der letzten Monatsvergütung vor ihrem Ausscheiden, zu zahlen, nebst 4 % Zinsen seit dem 28. Juli 1983.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie vertritt die Auffassung, § 35 Abs. 1 VBG sei kein zwingendes Ortsrecht im Sinne des § 2 Abs. 2 TV-Ang Ausland. Die Tarifvertragsparteien hätten damit nur der allgemeinen Auffassung Ausdruck verliehen, daß es am Arbeitsort geltende Vorschriften gebe, die nach dem internationalen Privatrecht auch für die Vertrags-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



partner des sonst dem TV-Ang Ausland unterliegenden Vertrages zwingend seien.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der durch Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 17. Juli 1984 - 3 AZN 289/84 - zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Feststellungsantrag weiter. Die Beklagte bit- tet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

I. Die Vorinstanzen sind ohne weiteres von der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Arbeitssachen ausgegan- gen. Das ist nicht zu beanstanden.

Die internationale Zuständigkeit richtet sich mangels be- sonderer Regelungen im wesentlichen nach der örtlichen Zustän- digkeit. Ist ein deutsches Gericht örtlich zuständig im Sinne der §§ 12 ff. ZPO, ist damit im Regelfall auch die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben (vgl. BAGE 27, 99, 103 = AP Nr. 12 zu Internat. Privatrecht Arbeitsrecht; BGHZ 44, 46, 47 = AP Nr. 3 zu § 512 a ZPO). Vorliegend ist gemäß § 18 ZPO das Arbeitsgericht Bonn örtlich zuständig, da der allgemeine Ge- richtsstand des Fiskus durch den Sitz der Behörde bestimmt wird, die berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreit zu vertreten. Dem entspricht auch die Regelung in § 14 TV-Ang Ausland, der un- streitig auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet.



II. In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht angenommen, auf das Arbeitsverhältnis der Parteien habe bis zum Inkrafttreten des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen der bei Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten deutschen nicht entsandten Angestellten (TV-Ang Ausland) am 1. Dezember 1973 das österreichische Vertragsbedienstetengesetz (VBG) Anwendung gefunden. Der TV-Ang Ausland sei dann aber ab diesem Zeitpunkt geltendes Recht für die Auslandsbeziehungen der Parteien gewesen. Aus diesem Grunde könne nicht davon ausgegangen werden, daß es sich bei dem geltend gemachten Anspruch auf Abfertigung gem. § 35 VBG um zwingendes Ortsrecht gem. § 2 Abs. 2 TV-Ang Ausland handele. Der Anspruch der Klägerin auf Abfertigung sei daher unbegründet.

III. Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts hält der revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

1. Die Klägerin hat keinen arbeitsvertraglichen Anspruch auf eine Abfertigung gem. § 35 VBG. Danach steht Vertragsbediensteten nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von 25 Jahren beim Erlöschen des Dienstverhältnisses eine Abfertigung in Höhe des Zwölffachen des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgelts zu.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin nach dem Arbeitsvertrag vom 4. September 1957 ein solcher Abfertigungsanspruch zugestanden hätte. Denn dieser Arbeitsvertrag ist durch den neuen Arbeitsvertrag vom Dezember 1973 einvernehmlich aufge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hoben worden und eine etwaige Anwartschaft auf eine Abfertigung erloschen. Der neue Arbeitsvertrag enthält jedenfalls keine Vereinbarung über einen Abgeltungsanspruch i.S. des § 35 VBG.

2. Die Parteien haben in dem neuen Arbeitsvertrag vom Dezember 1973 die Anwendung des TV-Ang Ausland vereinbart. Damit ist davon auszugehen, daß arbeitsvertraglich für das Arbeitsverhältnis der Parteien das gelten soll, was der TV-Ang Ausland regelt (vgl. dazu BAGE 27, 22, 31 = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung; zuletzt BAG Urteil vom 23. April 1986 - 4 AZR 90/85 - AP Nr. 118 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Mit diesem neuen Arbeitsvertrag haben die Parteien damit auch § 2 Abs. 2 TV-Ang Ausland arbeitsvertraglich übernommen, wonach zwingendes Ortsrecht unberührt bleibt. Danach könnte ein Anspruch auf Abfertigung i.S. des § 35 VBG nur dann gegeben sein, wenn diese Vorschrift zwingendes Ortsrecht darstellen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall.

a) Bei der Auslegung des Begriffs "zwingendes Ortsrecht" ist entsprechend den Grundsätzen der Gesetzesauslegung zunächst von dem Tarifwortlaut auszugehen. Dabei ist jedoch über den reinen Wortlaut hinaus der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und der damit von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der Tarifnormen mit zu berücksichtigen, sofern und soweit dieser Zweck in den tariflichen Normen ihren Niederschlag gefunden hat. Hierzu ist auch auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen (vgl. BAGE 46, 308, 313 ff. = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung m. w. N. und zuletzt Urteil vom 13. November 1986 - 6 AZR 529/83 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt).



Vom Wortlaut her kann keine klare Aussage darüber getroffen werden, was die Tarifvertragsparteien unter zwingendem Ortsrecht verstehen. Es können darunter solche Rechtsvorschriften verstanden werden, die nach internationalem Arbeitsrecht weder einzelvertraglich noch durch Tarifvertrag abbedungen werden können. Es ist aber auch eine Auslegung dahingehend denkbar, daß es sich um das jeweilige unverzichtbare örtliche Recht handelt. Beide unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten sind nach dem Wortlaut nicht auszuschließen.

b) Der TV-Ang Ausland enthält eine umfassende Regelung aller Arbeitsbedingungen der Ortskräfte. Er regelt die Versetzung und Abordnung (§ 3), Vergütung (§ 4), Zulagen (§ 5), Krankenbezüge (§ 6), Sterbegeld (§ 7), Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 8), Erholungsurlaub (§ 9), Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (§ 10), Außerordentliche Kündigung und Abfindung (§ 11), Übergangsgeld (§ 12) und vermögenswirksame Leistungen (§ 13) und verweist darüber hinaus auf weite Teile des BAT. Daraus wird erkennbar, daß die Tarifvertragsparteien ein abschließendes, einheitliches Regelungswerk für alle deutschen Angestellten, die bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland eingestellt und beschäftigt werden, erstellt haben. Nach einer solchen abschließenden materiellrechtlichen Regelung bleibt von der Konzeption her kein Raum mehr für die Anwendung zwingenden materiellen Arbeitsrechts des Auslandsorts. Das würde zu von den Tarifvertragsparteien nicht bezweckten unterschiedlichen arbeitsvertraglichen Regelungen führen. Bei Berücksichtigung dieses ta-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rifvertraglichen Gesamtzusammenhangs und des Sinn und Zwecks des TV-Ang Ausland, nämlich einheitliche umfassende Arbeitsbedingungen für alle Ortskräfte im Ausland zu schaffen, ergibt sich, daß zwingendes Ortsrecht i.S. dieses Tarifvertrages solches ist, das auch nach internationalem Arbeitsrecht zwingend ist.

Ausgehend von der hier zugrundezulegenden Rechtslage vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 (BGBI. I S. 1142) gibt es keine anerkannten Grundsätze oder Regeln, was nach internationalem Arbeitsrecht unter dem Begriff "zwingendes Ortsrecht" zu verstehen ist. Im allgemeinen werden darunter ausländische öffentlich-rechtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften verstanden (vgl. Birk, NJW 1978, 1825, 1830 f. und RdA 1984, 129, 133; Beitzke, AR-Blattei "Rechtsquellen III" unter B II, 8 c, 9 a; Gamillscheg, Internationales Arbeitsrecht 1959 S. 204 ff.; Isele, AR-Blattei "Auslandsarbeit I" unter C II und D V). Ob der Begriff "zwingendes Ortsrecht" auch Vorschriften des materiellen Arbeitsrechts umfassen kann, läßt sich nur für den Einzelfall beantworten (vgl. dazu BAGE 13, 121, 126 f. = AP Nr. 6 Internat. Privatrecht Arbeitsrecht). Dabei ist nach den Grundsätzen des internationalen Arbeitsrechts davon auszugehen, daß zunächst das Arbeitsverhältnisstatut entscheidend ist (vgl. Birk, RdA 1984, 129, 135). Zur Bestimmung des Arbeitsverhältnisstatutes gilt der Grundsatz der Privatautonomie, d.h. die Vertragsparteien bestimmen, welches materielle Arbeitsrecht auf ein Arbeitsverhältnis mit Auslandsberührung Anwendung findet (vgl. BAGE 27, 99, 103 = AP, aa0; Gamillscheg, aa0, S. 344).



c) Im vorliegenden Falle findet deutsches Arbeitsrecht Anwendung. Zwar haben die Parteien keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen. Doch ist davon auszugehen, daß jedenfalls nach dem hypothetischen Parteiwillen eine derartige Rechtswahl vorliegt. Anknüpfungspunkte für die Wahl deutschen Arbeitsrechtes ist einmal die arbeitsvertraglich vereinbarte Anwendung des TV-Ang Ausland (vgl. Beitzke, AR-Blattei "Rechtsquellen III" unter B I 5). Da dieser Tarifvertrag, wie oben dargestellt, ein geschlossenes Regelungswerk des materiellen Arbeitsrechts beinhaltet, ist dies ein deutlicher Hinweis für die Geltung deutschen Arbeitsrechts. Ein weiteres Indiz stellt der Umstand dar, daß in § 14 TV-Ang Ausland als Gerichtsstand Bonn bestimmt ist. Nach internationalem Arbeitsrecht ist die Wahl des Gerichtsortes ein wesentlicher Hinweis auf geltendes materielles Recht (vgl. Gamillscheg, aaO, S. 102). Wird ferner berücksichtigt, daß dieses Arbeitsverhältnisstatut zwischen einem deutschen Staatsangehörigen und einer deutschen juristischen Person des öffentlichen Rechts vereinbart worden ist, so ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine von den Parteien gewollte Unterwerfung ihrer arbeitsrechtlichen Beziehungen unter österreichisches Arbeitsrecht.

Bei dieser Rechtslage könnte § 35 VBG nach internationalem Arbeitsrecht nur dann zwingendes österreichisches Ortsrecht sein, wenn sich aus dieser Vorschrift herleiten ließe, daß sie grundsätzlich in Österreich für alle im öffentlichen Dienst Beschäftigten zur Anwendung käme, gleichgültig welches Arbeitsrecht materiell-rechtlich vereinbart ist. Davon kann jedoch schon deswegen nicht ausgegangen werden, weil nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



VBG die Vorschrift des § 35 VBG nur für Personen gilt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß bei allen Beschäftigungsverhältnissen in Österreich tätiger Arbeitnehmer bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis wegen Erreichens der Altersgrenze eine Abfertigung zu zahlen ist und davon selbst dann nicht abgewichen werden kann, wenn nicht österreichisches Arbeitsrecht Anwendung findet. Die Zahlung einer Abfertigung ist nach österreichischem Recht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Verpflichtung, die in verschiedenen Gesetzen geregelt ist (vgl. §§ 23, 23 a AngG; § 2 Arbeiterabfertigungsgesetz; § 35 Vertragsbedienstetengesetz; §§ 22, 22 a Gutsangestelltengesetz; § 17 Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz; § 31 Landarbeitsgesetz; § 28 Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz). Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, daß für alle in Österreich Beschäftigten ein solcher Anspruch besteht. Wie § 35 Abs. 2 VBG und § 23 Abs. 2 AngG zeigen, kann der Anspruch unter gewissen Voraussetzungen entfallen bzw. eine Anrechnung auf die Abfertigung erfolgen (vgl. § 23 Abs. 5 AngG; § 2 Abs. 2 Arbeiterabfertigungsgesetz). Darüber hinaus ergibt sich aus diesen Gesetzen jedoch kein Anhaltspunkt dafür, daß sie auch für Arbeitsverhältnisse gelten, die nicht dem österreichischen Arbeitsrecht unterliegen. Die Gewährleistung dieser Abfertigungsgrundsätze auch auf derartige Beschäftigungsverhältnisse in Österreich müßte jedoch in den Gesetzen unmißverständlich zum Ausdruck kommen.

3. Auch unter dem Gesichtspunkt des ordre public im internationalen Arbeitsrecht bestehen keine Bedenken gegen die Nichtan-



wendung der österreichischen Abfertigungsgrundsätze. Der mit der Anwendung deutschen Arbeitsrechts verbundene Ausschluß eines Abfertigungsanspruches könnte nur dann gegen den ordre public in Österreich verstoßen, wenn dies zu den Grundgedanken der österreichischen Abfertigungsregelung und der ihnen zugrundeliegenden Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch stehen würde, daß dies zu untragbaren Ergebnissen führt. Davon kann im vorliegenden Falle jedoch schon deswegen nicht ausgegangen werden, weil die Klägerin bei ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die gesetzliche Sozialrente und darüber hinaus eine zusätzliche Altersversorgung gem. § 8 TV-Ang Ausland erhält.

4. Ein gesetzlicher Anspruch der Klägerin auf Abfertigung gem. § 35 VBG scheidet schon deswegen aus, weil nach § 1 Abs. 1 VBG dieses Gesetz nur auf Personen Anwendung findet, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum österreichischen Bund stehen und gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 BVG als Vertragsbedienstete nur Personen aufgenommen werden dürfen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Jedenfalls die erste Voraussetzung ist bei der Klägerin nicht gegeben.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Röhsler

Dr. Jobs

Dörner

Mergenthaler

Scheerer

Alle österreichischen
Verträge sind
ab 1.1.2015 VPO bar
verbindlich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

